



# Heimvertrag

für Bewohner

in den vollstationären Pflegeeinrichtungen der  
(gültig ab 01.01.2020)



zur Aufnahme im:



**Altenpflegeheim  
"Ita von Toggenburg"**  
Gutermannstr. 11  
72160 Horb am Neckar  
Tel.: 07451/5553-200  
Fax: 07451/5553-209



**Altenpflegeheim  
"Bischof Sproll"**  
Südring 9  
72160 Horb am Neckar  
Tel.: 07451/5553-700  
Fax: 07451/5553-709

**Inhaltsverzeichnis**

---

Seiten

<b>§ 1 Vertragsgegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Aufnahme.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4 Unterkunft.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Verpflegung.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 6 Zusatzleistungen<sup>3</sup>.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 8 Heimentgelt.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Entgeltentwicklung.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 11 Fälligkeit.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 13 Haftung der Einrichtung.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 14 Haftung des Bewohners .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 16 Tierhaltung .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses .....</b>	<b>12</b>
<b>§ 19 Kündigung durch den Bewohner.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 20 Kündigung durch die Einrichtung.....</b>	<b>13</b>
<b>§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall.....</b>	<b>14</b>
<b>§ 22 Anpassungspflicht.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 23 Salvatorische Klausel .....</b>	<b>15</b>
<b>§ 24 Schlussbestimmungen.....</b>	<b>15</b>
<b>§ 25 Inkrafttreten.....</b>	<b>15</b>
<b>Empfangsbekanntnis.....</b>	<b>16</b>
<b>Anmerkungen für den Bewohner:.....</b>	<b>17</b>

## HEIMVERTRAG

### für Heimbewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Das **Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**  
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)  
(Name der Einrichtung)

im Folgenden Einrichtung genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung.

Träger der Einrichtung ist die Katholische Spitalstiftung Horb; Gutermannstr. 11; 72160 Horb am Neckar (diese ist eine unselbstständige Stiftung der Katholischen Kirchengemeinde "Hl. Kreuz", Horb).

Zwischen dem Träger der Einrichtung vertreten durch die Heimleitung

Herrn **Thomas Müller**

und

Frau

geb. am:

bisher wohnhaft in:

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer (Nachweis bitte dem Vertrag beilegen)

im Folgenden Bewohner<sup>1</sup> genannt

wird folgender

## Heimvertrag

geschlossen.

### § 1 Vertragsgegenstand

---

- (1) Ziel des Vertrages ist es, den Heimbewohnern ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung, soweit möglich, unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
- (3) Die Einrichtung ist eine Pflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen ist. Die für pflegebedürftige Personen als Regelleistung zu erbringenden erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung sind nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.
- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach Anlage 1 benannt.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

---

*Fußnoten: siehe Anmerkungen für Bewohner am Ende des Heimvertrages*

## § 2 Aufnahme

---

- (1) Dem Heimbewohner wird ab dem \_\_\_\_\_ ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt. Soweit der Pflegeplatz erst nach Ablauf dieses Datums in Anspruch genommen wird, wird dem Bewohner bis zum Einzug für jeden Tag das vereinbarte Heimentgelt für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet, das ab dem ersten Tag der Bereitstellung entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) um 25 % gemindert wird. Das Entgelt für die Investitionskosten wird in voller Höhe berechnet.<sup>1a</sup>
- (2) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung<sup>2</sup> zu übergeben:
- eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden der Pflegekasse, einschließlich von Leistungsbescheiden über die Zahlung eines Besitzstandsschutz-Zuschlags nach § 141 Abs. 3 – 3c SGB XI.
  - eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden des Sozialamtes,
  - eine Mehrfertigung von Gutachten des Medizinischen Dienstes (MDK/Medicproof) oder des Gesundheitsamtes
  - .....

## § 3 Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung

---

- (1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- (2) Der Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der Anlage 2 zum Vertrag.
- (3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom
- pflegebedürftig** im Sinne des SGB XI wegen
    - geringer Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 1)
    - erheblicher Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 2)
    - schwerer Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 3)
    - schwerster Beeinträchtigung der Selbständigkeit (Pflegegrad 4)
    - schwerster Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (Pflegegrad 5).
  - nicht pflegebedürftig** im Sinne des SGB XI (sog. Pflegegrad 0).
- (4) Pflegeversicherte Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43b SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen werden durch zusätzliches Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird.

Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen.

Nähere Informationen zum Inhalt der Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung finden sich in Anlage 3 zum Vertrag.

#### § 4 Unterkunft

---

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem:

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer | <input type="checkbox"/> mit Dusche und WC   |
| <input type="checkbox"/> Doppelzimmer | <input type="checkbox"/> mit gemeinsamer Nutzung von Dusche/WC mit dem benachbarten Zimmer |

mit insgesamt                  qm Wohnfläche.

Das Zimmer befindet sich im                  Stockwerk, Zimmer-Nr.

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Unterkunft umfasst auch:

.....  
.....  
.....

(3) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln/Ausstattungsgegenständen eingerichtet:

- |                                      |  |                                       |                                 |  |
|--------------------------------------|--|---------------------------------------|---------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Pflegebett; | <input type="checkbox"/> Pflegenachttisch; | <input type="checkbox"/> Schrank;     | <input type="checkbox"/> Tisch; | <input type="checkbox"/> Stuhl/Stühle; |
| <input type="checkbox"/> Sideboard;  | <input type="checkbox"/> Notruf;           | <input type="checkbox"/> Bettleuchte; | <input type="checkbox"/> .....  |  |
| <input type="checkbox"/> .....       | <input type="checkbox"/> .....             |                                       |                                 |  |

(4) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel/Ausstattungsgegenstände mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgeltes tritt dadurch nicht ein. Eigene Gegenstände des Bewohners können außerhalb des Zimmers nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden. Soweit der Bewohner in seiner Unterkunft nach vorheriger Zustimmung der Einrichtung elektrische Geräte mit Netzanschluss in Betrieb nimmt, die nicht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, hat er die Kosten für die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Überprüfung der elektrischen Sicherheit zu tragen.

(5) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch

- a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
- b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen),
- c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern,
- d) die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese mit Wäschenamen gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten).

- (6) Die Einrichtung verpflichtet sich, auf Wunsch des Bewohners, folgende Schlüssel auszuhandigen:

.....

Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Schlossaustausch erforderlich wird und der Bewohner dies zu vertreten hat.

Um in dringenden Fällen Hilfe zu leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.

Zudem weisen wir darauf hin, dass unser Haus außerhalb der regulären Öffnungszeiten aus Sicherheitsgründen (zum Schutz der Bewohner und des Personals) in der Nacht verschlossen ist. Über das Pflegepersonal, das auch in der Nacht immer anwesend ist, kann das Öffnen der Haustür jederzeit veranlasst werden. Sollten Bewohner das Haus gegebenenfalls bei Nacht verlassen wollen, so ist dies über das Pflegepersonal möglich.

- (7) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.
- (8) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (9) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
- (10) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 5 Verpflegung**

---

- (1) Die Verpflegung besteht täglich aus 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten.

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen folgende Getränke zur Auswahl:  
-> nichtalkoholische Kalt- u. Warmgetränke (Mineralwasser, Heilwasser, Kaffee od. Tee)

-> .....

- (2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung:  
-> Zwischenmahlzeiten wie z.B. Nachmittagskaffee.

-> .....

- (3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

### **§ 6 Zusatzleistungen<sup>3</sup>**

---

- (1) Die Einrichtung bietet die in der Anlage 4 aufgeführten Zusatzleistungen an.
- (2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.
- (3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

### **§ 7 Ärztliche Leistungen und therapeutische Leistungen**

---

- (1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe.
- (2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.
- (3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.
- (4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

### **§ 8 Heimentgelt**

---

- (1) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen:

1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen<sup>4</sup>

- |                          |  |   |
|--------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> | für Bewohner mit Pflegegrad 1  | € |
| <input type="checkbox"/> | für Bewohner mit Pflegegrad 2  | € |
| <input type="checkbox"/> | für Bewohner mit Pflegegrad 3  | € |
| <input type="checkbox"/> | für Bewohner mit Pflegegrad 4  | € |
| <input type="checkbox"/> | für Bewohner mit Pflegegrad 5  | € |
| <input type="checkbox"/> | für Bewohner, für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes festgestellt ist (Pflegegrad 0) | € |

2. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung **29,04 €**

davon:

- |                    |         |
|--------------------|---------|
| a) für Unterkunft  | 15,73 € |
| b) für Verpflegung | 13,31 € |

3. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen<sup>6</sup> **16,10 €**

---

4 Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt €

- (2) Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für **30,42 Tage** abgerechnet.

Durch die Abrechnung auf Basis der durchschnittlichen Monatslänge in einem Kalenderjahr (30,42 Tage) kann der in § 84 Abs. 2 S. 3 SGB XI gesetzlich **geregelter einrichtungseinheitlicher Eigenanteil der Bewohner in den Pflegegraden 2 - 5 am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen** gewährleistet werden. Für die Einrichtung wurden errechnet:

Der durchschnittl. tägliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) beträgt: **38,63 €**

Der durchschnittl. mtl. einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) beträgt: **1.175,12 €**

Maßgeblich für die Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

- (3) Zieht der Bewohner während eines laufenden Monats ein oder aus oder verstirbt er, wird abweichend von Abs. 2 das Heimentgelt in diesem Monat tagesgenau für die Tage ab dem Einzugstag bzw. bis einschließlich des Auszugs- oder Todestags abgerechnet. Die tagesgenaue Abrechnung gilt auch, wenn eine Bereitstellung des Heimplatzes vor dem Einzug vereinbart ist oder der Bewohner vor Beendigung des Vertragsverhältnisses auszieht. **Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden bei Auszug oder Tod am letzten Tag eines Monats 30,42 Tage abgerechnet.**

**Ändern sich nach dem ersten Tag eines Monats wegen einer geänderten Vergütungsvereinbarung der Einrichtung mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern die täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, gelten die neuen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung ab dem Tag der Änderung; bis zu dem Tag davor werden die bisherigen Entgelte abgerechnet. Abweichend von Abs. 2 wird hierbei die tatsächliche Zahl der Kalendertage in dem Monat abgerechnet.**

**Ändern sich die Investitionskosten nach dem ersten Tag eines Monats, gelten die neuen Investitionskostenbeträge ab dem Tag der Änderung; bis zum dem Tag davor werden die bisherigen Investitionskostenbeträge abgerechnet. Abweichend von Abs. 2 wird hierbei die tatsächliche Zahl der Kalendertage in dem Monat abgerechnet.**

**Ändern sich durch einen Wechsel des Pflegegrades im laufenden Monat die täglichen Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, erfolgt die Berechnung der allgemeinen Pflegeleistungen entsprechend des jeweiligen Pflegegrades abweichend von Abs. 2 kalendertäglich; bei der Abrechnung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten werden 30,42 Tage zugrunde gelegt.**

Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird abweichend von den Sätzen 1 bis 3 der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

- (4) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung bestimmt sich in den Pflegegraden 1 - 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfeträgern eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich für nicht pflegebedürftige Bewohner (6. und 7. Pflegegrad



0) das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für Verpflegung nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.

Im Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen ist gemäß der baden-württembergischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung ein **Umlagebetrag für die Ausbildung von Altenpflegefachkräften** enthalten. Dies beträgt **derzeit 1,99 EUR**.

- (5) Der Bewohner trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für nicht geförderte Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Der von der Pflegekasse derzeit zu übernehmende Anteil an den Kosten ergibt sich aus der Anlage 5. Die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen hat der Bewohner selber zu tragen (§ 6 Abs. 3).
- (6) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- (7) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

## **§ 9 Entgeltentwicklung**

---

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarungen, die zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhungen gelten kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Der Bewohner wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelnen Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemaßstabs benannt und die bisherigen und die vorgesehenen Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.
- (5) Tritt die Einrichtung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern in Verhandlungen über eine Entgelterhöhung ein, betrifft die Mitteilungs- oder Begründungspflicht nach Abs. 4 die von der Einrichtung in der Verhandlung geforderte Entgelterhöhung. Die Entgelthöhe, die in der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern oder durch eine Ent-

scheidung der Schiedsstelle letztlich festgesetzt wird, kann von der geforderten Entgelterhöhung abweichen. Die neue Entgelthöhe tritt zu dem in der Entgeltvereinbarung oder durch die Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Abs. 4 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

- (6) Absatz 5 gilt für die Einholung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde nach Abs. 3 zu einer Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen entsprechend.

## **§ 10 Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes**

---

- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Dies gilt nicht, soweit Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt.
- (2) Bei Bewohnern, denen Leistungen der vollstationären Pflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Abs. 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.
- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder der einseitigen Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Ist der Bewohner als pflegebedürftig eingestuft und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass er auf Grund der Entwicklung seines Zustands einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung, die zu begründen ist, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen.

Weigert sich der Bewohner, den Antrag auf Höherstufung zu stellen, kann die Einrichtung ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung der erhöhten Heimentgelte mit 5 v. H. p.a. zu verzinsen.

- (5) Da Änderungen des Bescheids nach § 3 Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (6) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z. B. MDK, Medicproof) oder des Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

## **§ 11 Fälligkeit**

---

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte sind monatlich abzurechnen. Der Betrag ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig.<sup>6</sup>
- (2) Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (3) Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 abgerechneten und dem geschuldeten Entgelt (z. B. Änderung des Pflegegrads, bei Abwesenheit), so ist spätestens mit der übernächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.

## **§ 12 Heimentgelt bei Abwesenheit**

---

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (3) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine geminderte Vergütung berechnet. Hierbei wird die Vergütung für den Kalendermonat, die sich nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4 errechnet, für jeden Abwesenheitstag um 25 % des vereinbarten täglichen Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung gemindert.

Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen ist in voller Höhe zu zahlen. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.<sup>7</sup>

- (3) Die Einrichtung informiert bei eingestufteten Bewohnern die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners.
- (4) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Absatz 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

## **§ 13 Haftung der Einrichtung**

---

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geld und Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollten baldmöglichst nach Kenntniserlangung des schadenbegründenden Ereignisses in Textform geltend gemacht werden.

## **§ 14 Haftung des Bewohners**

---

- (1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.

- (2) **Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.**

### **§ 15 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung**

---

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

### **§ 16 Tierhaltung**

---

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

### **§ 17 Datenschutz und Schweigepflicht**

---

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass ein Informationsblatt mit den nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz erforderliche Angaben zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewohnerin den Wohnbereichen aushängt oder bei der Pflegedienstleitung eingesehen werden kann. Eine Ausfertigung wird mit dem Heimvertrag (Anlage 7) ausgehändigt.

### **§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

---

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zu der Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Im Falle des Ablebens des Bewohners haben dessen Erben die Unterkunft unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

- (6) Die Schlüssel sind der Heimleitung zurückzugeben.
- (7) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

### **§ 19 Kündigung durch den Bewohner**

---

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.
- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bei einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu erstatten. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Ausspruch einer Kündigung verlangt werden.

### **§ 20 Kündigung durch die Einrichtung**

---

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
    - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
    - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet.und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Bewohner
  - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt im Verzug ist oder

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

## **§ 21 Besondere Regelungen für den Todesfall**

---

- (1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name, Vorname	Anschrift	Telefon
1.	_____	
2.	_____	

- (2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgenden Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name, Vorname	Anschrift	Telefon
1.	_____	
2.	_____	

- (3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.
- (4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Sterbefall, geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an.

## § 22 Anpassungspflicht

---

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

## § 23 Salvatorische Klausel

---

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

## § 24 Schlussbestimmungen

---

- (1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.
  
- (2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
  - ▶ Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
  - ▶ Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
  - ▶ Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI (Anlage 3)
  - ▶ Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
  - ▶ Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 5)
  - ▶ Heimordnung (Anlage 6)
  - ▶ Information zum Datenschutz und zur Schweigepflicht (Anlage 7)
  - ▶ Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner (Anlage 8)

## § 25 Inkrafttreten

---

Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

x.....

Ort, Datum

x.....

Unterschrift des Bewohners  
oder des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

.....

Unterschrift Einrichtung

## Empfangsbekanntnis

---

Ich habe jeweils eine Ausfertigung

- des Heimvertrages
- Vereinbarung über Leistungsausschlüsse (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Anlage 2)
- Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b (Anlage 3)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 5)
- Heimordnung (Anlage 6)
- Information zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht (Anlage 7)
- Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Heimbewohner* (Anlage 8)
- Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit (Anlage 9)
- Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse (Anlage 10)
- Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides (Anlage 11)
- SEPA-Basislastschriftmandat (Anlage 12)
- Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 13)
- Verzeichnis über vom Bewohner eingebrachte Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände (Anlage 14)

erhalten.

Ferner wurden mir folgende Schlüssel ausgehändigt:

.....  
.....

x .....  
Ort/Datum

x \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Bewohners oder  
des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers)



### **Anmerkungen für den Bewohner:**

---

- <sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.
- <sup>1a</sup> Solange der Bewohner noch nicht in die stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen ist, zahlen die Pflegekassen in der Regel keine Leistungsbeträge gem. § 43 SGB XI, d.h. die Bereitstellungskosten für den Pflegeplatz sind vom Bewohner selbst zu tragen.
- <sup>2</sup> Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, Anlage 11). Das Gleiche gilt für den Leistungsbescheid des Sozialamtes.
- <sup>3</sup> Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII (Sozialhilfe) kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. von dessen Angehörigen finanziert werden.
- <sup>4</sup> Das vom Bewohner zu zahlende Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen richtet sich gem. § 84 Abs. 2 SGB XI nach dem Pflegegrad. Seit dem 01.01.2017 steigt in der vollstationären Pflege die Höhe des vom Bewohner nach Abzug des Pflegekassenleistungsbetrags zu tragende Eigenanteil für allgemeine Pflegeleistungen nicht mehr automatisch mit einem höheren Pflegegrad an (§ 84 Abs. 2 SGB XI). Alle Pflegeversicherten der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim grundsätzlich den gleichen Eigenanteil. Besteht im Einzelfall ein individueller Besitzstandsschutz nach § 141 Abs. 3 - 3c SGB XI kann sich ein abweichender Eigenanteil ergeben.
- <sup>5</sup> Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen. Bei Bewohnern mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen Bewohner gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.
- <sup>6</sup> Die Fälligkeit des Heimentgelts wird entsprechend dem Mietrecht geregelt: Das Heimentgelt ist jeweils im Voraus am dritten Werktag eines Monats fällig.
- <sup>7</sup> Der Bewohner sollte beachten, dass im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.



---

## Vereinbarung von Leistungsausschlüssen

---

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- **Unterbringung in einem geschlossenen Bereich**

Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

- **Versorgung von Beatmungspatienten**

Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorkhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

- **Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann**

Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.

- **Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V**

Nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) ein besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

- **Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte**

Leistungen der Eingliederungshilfe können auf der Grundlage des bestehenden Versorgungsvertrags nicht erbracht werden. Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Einrichtungen erbracht, die mit den Trägern der Sozialhilfe entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben.

***Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.***

x .....  
(Ort, Datum)

x .....  
Unterschrift des Bewohners  
oder des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

.....  
Unterschrift der Einrichtung



## Anlage 2

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

---

### Leistungsbeschreibung zu den allgemeinen Pflegeleistungen

---

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

*a) Hilfen bei der Körperpflege*

(1) Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.

(2) Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haarewaschen und -trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum Friseur;
- die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe;
- das Kämmen, einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur;
- das Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege;
- Darm- oder Blasenentleerung, einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

*b) Hilfe bei der Ernährung*

(1) Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.

(2) Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost). Ferner

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z. B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
- Hygienemaßnahmen wie z. B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

*c) Hilfe bei der Mobilität*

(1) Ziel der Mobilität ist u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

(2) Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
- das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;

- das Gehen-, Stehen-, Treppensteigen;  
Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern zum Aufstehen und sich bewegen, z. B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z. B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

*d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung*

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z. B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

*e) Leistungen der sozialen Betreuung*

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z. B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

*f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege*

- (1) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):
  - ▶ Verbandswechsel
  - ▶ Injektionen
  - ▶ Kathetherwechsel, Blaseninstillation, Blasenpflüfung
  - ▶ Dekubitusbehandlung
  - ▶ Einlauf / Darmentleerung
  - ▶ spezielle Krankenbeobachtung und –überwachung  
(Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
  - ▶ Einreibungen, Wickel
  - ▶ Medikamentenüberwachung und –verabreichung
  - ▶ Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
  - ▶ Verabreichung von Sonderernährung bei liegender Sonde
  - ▶ Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang
- (2) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für den einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.
- (3) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.

2. Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden des Bewohners werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu ihrem Gebrauch angeleitet. Stellt die Pflegekraft fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte. Bei der Auswahl sonstiger geeigneter Hilfsmittel wird der Bewohner beraten.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuch V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

3. Für die Erbringung der allgemeinen Pflegeleistungen ist der jeweils gültige Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI maßgeblich, den die Landesverbände der Pflegekassen mit den Trägervereinigungen stationärer Pflegeeinrichtungen schließen.





## Anlage 3

zum Heimvertrag für Bewohner in vollstationären Pflegeeinrichtungen

---

### Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI

---

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen mit Wirkung vom 01.10.2015 eine Vereinbarung über ein **zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI** abgeschlossen.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle Bewohner mit den Pflegegraden 1 - 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

#### Wichtige Hinweise:

- ➡ Jeder Bewohner hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 des Heimvertrags in Verbindung mit Anlage 2). Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43b SGB XI handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**.
- ➡ Für das Leistungsangebot nach § 43b SGB XI hält die Einrichtung **zusätzliches Personal** zur Verfügung. Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner.
- ➡ Der **Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots** bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei der jeweiligen Pflegedienstleitung eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten unterstützt und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise

- Malen und basteln,
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen,
- Kochen und backen,
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern,
- Musik hören, musizieren, singen,
- Brett- und Kartenspiele,
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe,
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen,
- Lesen und vorlesen,
- Fotoalben anschauen.

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

- ➡ Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird ausschließlich über einen zwischen Einrichtung und Pflegekassen/Sozialhilfeträger vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Bewohner fällt **keine Eigenbeteiligung** an.

- ➡ Der **Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung** beträgt **derzeit 5,46 Euro täglich**. Nach dem Durchschnittsfaktor 30,42 ergibt sich hieraus eine **Monatspauschale in Höhe von derzeit 166,09 Euro**. Ist der Bewohner bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. mit dem Sozialhilfeträger/ Versorgungsamt ab. Ist der Bewohner privat pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Bewohner ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z.B. § 9 Abs. 7 Beihilfeverordnung BW).
- ➡ Mit den Pflegekassen ist ein **pauschalierendes Abrechnungsverfahren** vereinbart. Ist der Bewohner mindestens einen vollen Tag im Monat in der Einrichtung anwesend, wird die komplette Monatspauschale abgerechnet. Eine Ausnahme gilt beim Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung: In diesem Fall wird taggenau abgerechnet, wobei der Umzugstag nur von der aufnehmenden Einrichtung berechnet werden kann.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte im

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg", Horb an  
Frau Lisa Schuh (Pflegedienstleitung), Tel.: 0 74 51 / 55 53-201**

**Altenpflegeheim "Bischof Sproll", Horb an  
Frau Gudrun Fischer (Pflegedienstleitung), Tel.: 0 74 51 / 55 53-701**

**Anlage 4**

zum Heimvertrag für Bewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**  
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)  
(Name der Einrichtung)

## Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Stand: 03.2017)

Die Einrichtung bietet folgende Zusatzleistungen gegen zusätzliches Entgelt an:

**I. Zusatzleistungen, die nur regelmäßig in Anspruch genommen werden können:**1. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft1.1 Zimmer

- |  |                |                           |
|--|----------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Appartement mit eigener Nasszelle,<br>Telefon und Farbfernsehgerät  | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Nutzung eines Doppelzimmers<br>als Einzelzimmer   | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Besonders komfortables<br>Einzelzimmer mit ..... qm<br>Wohnfläche, Nasszelle,<br>Telefon und Farbfernsehgerät | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |

1.2 Zimmerausstattung

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung Farbfernsehgerät                                      | Aufpreis/Monat  | derzeit nicht angeboten €                     |
| <input type="checkbox"/> Bereitstellung Telefon-<br>mit Anschluss über heim-<br>eigene Anlage | Grundpreis/Monat<br>Standardgebühr<br>kostenpfl. Sondernummer | 20,00 €<br>inklusive €<br>gebührenpflichtig € |

2. Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung

- |  |                |                           |
|--|----------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schonkost außerhalb einer ärztlichen Anordnung  |                |                           |
| <input type="checkbox"/> Mittagessen   | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Abendessen  | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Diätkosten außerhalb einer ärztlichen Anordnung                                       |                |                           |
| <input type="checkbox"/> Mittagessen   | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Abendessen  | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Zwischenmahlzeit außerhalb<br>der im Heimvertrag zugesicherten Leistung               | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> Zimmerservice je Mahlzeit<br>außerhalb des im Heimvertrag zugesicherten Zimmerservice | Aufpreis/Monat | 2,60 €                    |

3. Zusatzleistungen im Bereich zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen

- |  |                |        |
|--|----------------|--------|
| <input type="checkbox"/> individuelle Pflegeartikel für<br>den persönlichen Gebrauch | Aufpreis/Monat | 6,50 € |
|--|----------------|--------|

4. Zusatzleistungen im Bereich sonstiger Dienstleistungen

- |   |                |   |
|---|----------------|---|
| <input type="checkbox"/> Versorgung von Haustier<br>Haustier: ..... | Aufpreis/Monat | derzeit nicht angeboten €<br>(Tierfutter wird separat in Rechnung gestellt) |
|---|----------------|---|

**II. Zusatzleistungen, die auf Einzelauftrag in Anspruch genommen werden können:**

1. Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung

- |                          |   |              |                           |
|--------------------------|---|--------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Zwischenmahlzeit außerhalb der im Heimvertrag zugesicherten Leistung                | Aufpreis/Tag | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> | Zusätzliches Getränkeangebot: .....   | Aufpreis/Tag | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> | Individuelles Speiseangebot: .....  | Aufpreis/Tag | derzeit nicht angeboten € |
| <input type="checkbox"/> | Zwischenmahlzeit außerhalb außerhalb des im Heimvertrag zugesicherten Zimmerservice | Aufpreis/Tag | derzeit nicht angeboten € |

2. Zusatzleistungen im Bereich zusätzliche pflegerische-betreuende Leistungen

- |                                     |  |                      |              |
|-------------------------------------|--|----------------------|--------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Medizinische Fußpflege (durch Externe) | Aufpreis/je Leistung | nach Beleg € |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Friseurleistung (durch Externe)        | Aufpreis/je Leistung | nach Beleg € |
| <input type="checkbox"/>            | Vorlesen von Zeitungen/Literatur       | Aufpreis/Stunde      | nach Beleg € |
| <input type="checkbox"/>            | Begleitung auf Spaziergängen           | Aufpreis/Stunde      | nach Beleg € |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verrechnung von Rezeptgebühren         | Aufpreis/je Leistung | nach Beleg € |
| <input type="checkbox"/>            | Übernahme von besonderen Einkäufen     | Aufpreis/Stunde      | 7,70 €       |

3. Zusatzleistungen im Bereich sonstiger Dienstleistungen

- |    |  |   |              |
|----|--|---|--------------|
| a) | Reinigung  | Aufpreis/je Leistung                                  | nach Beleg € |
| b) | Schneiderarbeiten  |   |              |
|    | - Näh- und Flickarbeiten an der persönlicher Wäsche bzw. Kleidung (Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt) | Aufpreis/Stunde                                       | 25,60 €      |
|    | - Wäsche- und Kleidungskennzeichnung (Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt)                              | Aufpreis/einmalig                                     | 65,00 €      |
| c) | Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Nutzung einer Gemeinschaftseinrichtung zu privaten Zwecken                 |   |              |
|    | - Miete für Raumüberlassung, inkl. Herrichten des Raumes   | Aufpreis/je Veranstaltung                             | 12,80 €      |
|    | - Verzehr von Speisen/Getränken  | Aufpreis/je Leistung                                  | nach Beleg € |
| d) | Reparatur von persönlichen Gegenständen (Materialkosten werden separat in Rechnung gestellt)                           | Aufpreis/Stunde                                       | 25,60 €      |
| e) | Umzugshilfe bei Ein- oder Auszug   | Aufpreis/Stunde                                       | 25,60 €      |
| f) | Sonst. Auslagen (z.B. Möbelentsorgung, Recycling-/Deponiekosten, ...)  | Aufpreis/je Leistung                                  | nach Beleg € |
| g) | Verpflegung von Gästen   | Bons können einzeln an der AH-Pforte erworben werden. |              |

x .....  
(Ort, Datum)

x .....  
Unterschrift des Bewohners  
oder des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

.....  
Unterschrift der Einrichtung

**Anlage 5**

zum Heimvertrag für Heimbewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

(Name der Einrichtung)

### Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist

Für einen Kalendermonat wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für **30,42 Tage** abgerechnet. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns sind vom Bewohner folgende Eigenanteile am Heimentgelt zu tragen:

**Täglich:**

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen	54,51 €	63,94 €	80,11 €	96,98 €	104,54 €
- (abzügl.) Anteil Pflegekasse	**** 0	-25,31 €	-41,48 €	-58,35 €	-65,91 €
<b>= einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)</b>	<b>54,51 €</b>	<b>38,63 €</b>	<b>38,63 €</b>	<b>38,63 €</b>	<b>38,63 €</b>
+ (zuzügl.) Ausbildungsumlage	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €
<b>= allgem. Pflegeleistung *</b>	<b>56,50 €</b>	<b>40,62 €</b>	<b>40,62 €</b>	<b>40,62 €</b>	<b>40,62 €</b>
+ Entgelt für Unterkunft	15,73 €	15,73 €	15,73 €	15,73 €	15,73 €
+ Entgelt für Verpflegung	13,31 €	13,31 €	13,31 €	13,31 €	13,31 €
+ gesonderte Invest.kosten	16,10 €	16,10 €	16,10 €	16,10 €	16,10 €
<b>= verbleibende Kosten **</b>	<b>101,64 €</b>	<b>85,76 €</b>	<b>85,76 €</b>	<b>85,76 €</b>	<b>85,76 €</b>
<b>dies entspricht monatlich: ***</b>	<b>3.091,89 €</b>	<b>2.608,82 €</b>	<b>2.608,82 €</b>	<b>2.608,82 €</b>	<b>2.608,82 €</b>
<i>zu Grunde liegender Anteil der Pflegekasse: ****</i>		770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €

\*inklusive Ausbildungsumlage von 1,99 € für das Jahr 2020 (VJ 1,18 €)

\*\* gerechnet mit durchschnittlich 30,42 Monatstagen

\*\*\* Auf Grund von sich ergebenden Rundungsdifferenzen kann die mtl. Rechnung um Cent-Beträge von den hier genannten monatlichen Summen abweichen.

\*\*\*\* In Pflegegrad 1 zahlt die Pflegekasse einen Zuschuss von 125 EUR monatlich.

**Monatlich:\*\***

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen	1.658,19 €	1.945,12 €	2.437,12 €	2.950,12 €	3.180,12 €
- (abzügl.) Anteil Pflegekasse	**** 0	-770,00 €	-1.262,00 €	-1.775,00 €	-2.005,00 €
<b>= einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)</b>	<b>1.658,19 €</b>	<b>1.175,12 €</b>	<b>1.175,12 €</b>	<b>1.175,12 €</b>	<b>1.175,12 €</b>
+ (zuzügl.) Ausbildungsumlage	60,54 €	60,54 €	60,54 €	60,54 €	60,54 €
<b>= allgem. Pflegeleistung *</b>	<b>1.718,73 €</b>	<b>1.235,66 €</b>	<b>1.235,66 €</b>	<b>1.235,66 €</b>	<b>1.235,66 €</b>
+ Entgelt für Unterkunft	478,51 €	478,51 €	478,51 €	478,51 €	478,51 €
+ Entgelt für Verpflegung	404,90 €	404,89 €	404,89 €	404,89 €	404,89 €
+ gesonderte Invest.kosten	489,76 €	489,76 €	489,76 €	489,76 €	489,76 €
<b>= verbleibende Kosten **</b>	<b>3.091,90 €</b>	<b>2.608,82 €</b>	<b>2.608,82 €</b>	<b>2.608,82 €</b>	<b>2.608,82 €</b>

**Hinweise:**

- In der Pflegevergütung ist ein landeseinheitlicher Umlagebetrag in Höhe von derzeit **1,99 €** pro Tag enthalten, der von der Einrichtung nach der baden-württembergischen Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 04.10.2005 (GBl. S. 675) zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegefachkräften an den Kommunalverband für Jugend und Soziales abzuführen ist.
- **Für die allgemeinen Pflegeleistungen in den Pflegegraden 2 - 5** wurde gemeinsam mit den Kostenträgern ein **einrichtungseinheitlicher Eigenanteil** pro Tag bzw. Monat errechnet):

**Der durchschnittliche tägliche Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) beträgt: 38,63 €**

**Der durchschnittliche mtl. Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) beträgt: 1.175,12 €**

**(zuzügl. Umlagen für Altenpflegeausbildung und zuzügl. Unterkunft u. Verpflegung sowie Investitionskostenanteil)**

Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

- Übersteigt in einem Monat der Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse [einschließlich des Bestandsschutz-Zuschlags] die Kosten für die pflegebedingten Aufwendungen, weil der Bewohner während des Monats einzieht oder ausscheidet oder Abwesenheitstage hat, übernimmt die Pflegekasse anteilig auch Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, nicht aber für Investitionskosten.

## Anlage 6

zum Heimvertrag für Bewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

### Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

(Name der Einrichtung)

## Heimordnung

### Präambel

Das Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg" und das Altenpflegeheim "Bischof Sproll" in Horb am Neckar sind Einrichtungen der Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Horb und werden von der Kath. Spitalstiftung Horb verwaltet. Die Heime verstehen sich als Einrichtungen in christlicher Verantwortung für ältere Menschen. Dies bestimmt die Achtung und Wertschätzung der Menschen, die in unseren Häusern verkehren.

Da wir eine Gemeinschaft bilden, ist uns das geistige, seelische und leibliche Wohl der alten Menschen in unseren Häusern wesentlich. Wir legen Wert auf eine Atmosphäre der Freundlichkeit, des gegenseitigen Vertrauens und der individuellen Freiheit. Diese findet nur dann eine Grenze, wenn Rücksicht auf die anderen oder auf die eigene Gesundheit dies erfordert. Die Heimordnung will nicht als Katalog von Einschränkungen verstanden werden. Sie will für das Zusammenleben einer Gemeinschaft eine notwendige Regelung wesentlicher Fragen sein.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen sich bei uns wohl fühlen und ihren Lebensalltag so weit es ihnen möglich ist frei und unbeeinflusst gestalten können.

Die Leistungen der Häuser werden soweit als möglich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern abgesprochen. Die individuelle Arztwahl ist jederzeit gewährleistet.

### Tagesablauf

Öffnungszeiten des Hauses:	06.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittagsruhe:	12.30 Uhr - 14.00 Uhr
Nachtruhe:	22.00 Uhr - 07.00 Uhr

Wir bitten um Rücksicht auf die Ruhezeiten.

Damit sich keiner unnötig Sorgen machen muss und bei Nachfragen Auskunft geben kann, bitten wir darum, bei längerer Abwesenheit die ungefähre Zeit der Rückkehr anzugeben.

### Einnahme der Mahlzeiten

Die Mahlzeiten werden im Aufenthaltsraum der Wohnbereiche zu folgenden Zeiten angeboten:

Frühstück:	ca. von 8.00 Uhr - 9.30 Uhr
Mittagessen:	ca. um 12.00 Uhr
Kaffee:	ca. um 14.00 Uhr
Abendessen:	ca. um 17.00 Uhr

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Mahlzeit teilnehmen kann, erhält das Essen auf dem Zimmer serviert.

Im Falle einer Verhinderung bitten wir um Mitteilung in der Wohngruppe.

## Zimmer

Der Wohnraum wird von uns als Teil der Privatsphäre respektiert. Die Zimmer können zum überwiegenden Teil mit eigenen Möbeln eingerichtet werden. Bettwäsche wird auf Wunsch gestellt. Persönliche Wäsche ist mit vollem Namen des Bewohners zu kennzeichnen.

Die Gegenstände des Hauses müssen sorgfältig und pfleglich behandelt werden. Störungen sollten bitte unverzüglich der Wohngruppenleitung oder dem Hausmeister gemeldet werden. Der Abschluss einer Hausratversicherung ist ratsam.

Die Reinigung der Zimmer (einschließlich Nassbereich) wird von den Mitarbeitern des Hauses übernommen. Für Abfälle stehen Behälter bereit.

Lebensmittelreste oder andere Gegenstände dürfen nicht aus dem Fenster geworfen werden. Dies lockt Mäuse, Ratten und Tauben an.

Bewahren Sie aus hygienischen Gründen bitte keine verderblichen Lebensmittel in Ihren Zimmern auf, in den Stationsküchen gibt es dafür entsprechende Lagerungsmöglichkeiten.

Radio, Fernsehgeräte und andere Wiedergabegeräte dürfen auf Zimmerlautstärke gestellt sein. Schwerhörige Heimbewohner bitten wir, in den Zimmern Geräte mit Kopfhörer zu benutzen. Fernseher und Rundfunkgeräte sind von den Bewohnern selbst bei der GEZ anzumelden. Eine Gebührenbefreiung ist möglich. Anträge erhalten Sie von der Hausverwaltung.

## Schlüssel

Auf Wunsch erhält jede/jeder Bewohnerin/Bewohner einen Hausschlüssel. Bei Verlust des Schlüssels unterrichten Sie bitte unverzüglich die Hausleitung.

## Brandschutz

Wegen der Brandschutzbestimmungen darf in den Zimmern nicht geraucht werden. Dies gilt auch für offenes Feuer. Den Betrieb elektrischer Zusatzgeräte (Heizkissen, Heizdecken, Heizlüfter, etc.) können wir nicht erlauben. Verständigen Sie bei Brandgeruch oder Feuer sofort eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter des Hauses. Fluchtwege sind gekennzeichnet.

Wir weisen darauf hin, dass private elektrische Geräte nur in ordnungsgemäßem Zustand verwendet werden dürfen (VDE-Norm), fragen Sie im Zweifelsfalle bitte unsere Haustechnik.

## Gemeinschaftsbereich

Die Gemeinschaftsbereiche (z. B. Räume für gesellige, religiöse und kulturelle Veranstaltungen) stehen allen Bewohnern unseres Hauses zur Verfügung. Helfen Sie bitte mit, die Räume sauber zu halten. Nehmen Sie bitte auf die unterschiedlichen Lebensgewohnheiten ihrer Mitbewohner Rücksicht.

Die Gemeinschaftsduschen und das Etagenbad können von den Bewohnerinnen und Bewohnern außerhalb der Ruhezeiten benutzt werden.

Ins Haus kommen regelmäßig ein Friseur, die Fußpflege, etc. Diese Leistungen werden privat in Rechnung gestellt. Termine werden bei Bedarf von der Wohngruppe vermittelt.

Für Telefonate steht ein Münzfernsprecher im Erdgeschoss zur Verfügung.

Die Teeküche auf der Wohngruppe dient dazu, warme Getränke oder eine Zwischenmahlzeit zuzubereiten. Dort befinden sich auch die individuellen Kühlfächer, in denen aus hygienischen Gründen die Lebensmittel aufbewahrt werden sollten.

## Abwesenheit

Bitte sagen Sie uns Bescheid, wenn Sie das Haus verlassen. Wenn Sie verreisen, hinterlassen Sie zur Sicherheit bitte die Adresse Ihres Aufenthaltsortes bei der Hausleitung.



## Informationstafel

Im Eingangsbereich unserer Häuser ist jeweils eine Informationstafel angebracht. An Ihr finden Sie alle wichtigen Mitteilungen wie Veranstaltungen, Speiseplan, angebotene Dienstleistungen u.ä. angeschlagen. Hier können Sie sich über alles Wissenswerte informieren.

## Mitarbeiter/innen als Ansprechpartner/innen

### Einrichtungsleitung/stv. Heimleitung:

Sie ist in allen Fragen oder Unklarheiten Ansprechpartner, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht gelöst werden können. Sie nimmt Kritik und Beschwerden entgegen. Wir bitten um vorherige Terminabsprache.

### Pflegedienstleitung:

Sie berät in Fragen der Pflege und der Organisation. Sie hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege. Sie steht für Fragen der Pflege zur Verfügung.

### Hauswirtschaftsleitung:

Sie berät in Fragen der Reinigung, der Küche und der Wäscherei sowie der Gestaltung der Gemeinschaftsbereiche. Für die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt sie die Dienstaufsicht. Sie steht für Fragen der Hauswirtschaft zur Verfügung.

### Soziale Betreuung:

Er/sie berät in Fragen des Einzugs, bei Kontakten mit Behörden und anderen Stellen und in weiteren persönlichen Fragen und vermittelt hierin die Hilfen, wenn erforderlich.

### Hausmeister:

Er ist zusammen mit seinen Helfern u.a. für kleinere Reparaturen und die Wartung der technischen Anlagen im Haus verantwortlich.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keine Trinkgelder und Geschenke annehmen.

## Heimbeirat

Im Heimbeirat sind die gewählten Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner. Er wird nach dem Heimgesetz alle zwei Jahre gewählt.

Er arbeitet mit der Einrichtungsleitung vertrauensvoll zusammen und wird in das Geschehen im Haus mit einbezogen. Er bespricht Wünsche, Sorgen und Anregungen der Bewohnerinnen und Bewohner mit der Einrichtungsleitung oder auch mit dem Träger, wenn erforderlich.

## Weitere Hinweise

- Sie können jederzeit Besuch empfangen
- Lebensgewohnheiten werden soweit wie möglich berücksichtigt.
- Freie Arztwahl ist gewährleistet.
- Telefon- und Fernsehanschlüsse sind in jedem Zimmer vorbereitet.
- Für Fragen und Anregungen steht Ihnen die Hausleitung und der Heimbeirat zur Verfügung.

## Heimordnung ist Bestandteil des Heimvertrags

Eine Änderung bleibt der Hausleitung im Einvernehmen mit dem Heimbeirat vorbehalten.

**Die Heimordnung tritt nach Beratung durch den Heimbeirat am 06.11.2002 in Kraft.**



## Anlage 7

zum Heimvertrag für Bewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

### Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

(Name der Einrichtung)

## Information zur Datenverarbeitung und zur Schweigepflicht

Aufgrund der Vorgaben des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) haben Sie ab dem 25.05.2018 ein weitreichendes Informationsrecht zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufnahme und des Aufenthalts in unserer Pflegeeinrichtung. Die Verarbeitung erfolgt dabei für unterschiedliche Zwecke. Nachfolgend möchten wir Sie informieren, um welche Datenverarbeitungen es sich insbesondere handelt, auf welcher Rechtsgrundlage sie stattfinden und welche Rechte Ihnen zustehen.

Vorab wollen wir Ihnen folgende Begriffe näher erläutern:

<b>Datenverarbeitung:</b>	Jeder Umgang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, Erfassen, die Speicherung, das Nutzen, die Übermittlung an Dritte einschließlich eines Offenlegens sowie die Löschung
<b>Stammdaten</b>	Allgemeine Daten zur Person, wie z.B. Name, Vorname, Zimmer, „Heimatadresse“, Geburtsdatum, Geburtsort sowie ggf. Daten Ihrer Vertreter und/oder ggf. Ihrer Angehörigen
<b>Pflege- und Betreuungsdaten</b>	Daten, die sich speziell auf die Pflege und Betreuung beziehen, wie z.B. pflegerische Ist-Analysen, Einschätzungen zu besonderen pflegerischen Risiken, medizinische Informationen, Diagnosen, Arztbriefe und andere Befunde, Allergien, Gewicht, Größe, Vitalwerte, Wunddokumentationen, Vorlieben bei der Speiseversorgung und bei den Beschäftigungen
<b>Abrechnungsdaten</b>	Die Daten, die wir zur Abrechnung der erbrachten Leistungen benötigen, wie z.B. Rechnungsempfänger und Adresse, Bankverbindung, Daten zur Pflegekasse und zu weiteren Versicherungen, die in Anspruch genommenen Leistungen

### Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

#### 1. Datenverarbeitung zu Zwecken der Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsabschluss

Zur Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsschluss werden in unserer Einrichtung die Stammdaten der (zukünftigen) Bewohner bzw. ggf. auch ihrer Vertreter verarbeitet.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

#### 2. Datenverarbeitung zur Erbringung der pflegerischen und betreuenden Leistungen durch unsere Einrichtung

Zur Erbringung der pflegerischen und betreuenden Leistungen werden durch unsere angestellten, ehrenamtlichen und selbständig tätigen Mitarbeiter Stammdaten sowie Pflege- und Betreuungsdaten der Bewohner verarbeitet. Teilweise werden einzelne Teilleistungen (z.B. spezialisierte Wundpflege) auch durch externe Personen/Unternehmen übernommen, die unserer Weisung unterliegen.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

Bestimmte pflegerische Leistungen wie z.B. Blutzuckermessen, Verbändewechsel und Arzneimittelgabe dürfen nur auf Anordnung des Arztes erfolgen (sog. Behandlungspflege). Die für die Anordnung und Durchführung der Anordnung jeweils erforderlichen Pflegedaten werden zwischen der Pflegeeinrichtung und dem jeweiligen behandelnden Arzt ausgetauscht und gespeichert.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

Darüber hinaus informieren sich die Pflegeeinrichtung und ärztliche Behandler (Praxen, Kliniken) sowie nichtärztliche Behandler (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Medizinische Fußpfleger usw.) gegenseitig über ihre Feststellungen und Maßnahmen, soweit dies für eine gute Versorgung und Behandlung erforderlich ist.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG -setzt in der Regel Einwilligung voraus - s. Anlage 7 des Heimvertrags; in medizinischen oder pflegerischen Notfällen ist allerdings die wechselseitige Information auch ohne Einwilligung zulässig: § 11 Abs. 2 c KDG)*

### **3. Datenverarbeitung zu Zwecken der Abrechnung**

Ihre abrechnungsrelevanten Daten werden zur Erstellung der Abrechnung der von uns erbrachten Leistungen verarbeitet und an den Rechnungsempfänger übersandt.

➤ *(Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG)*

Rechnungsempfänger sind außer Ihnen oder der von Ihnen beauftragten Person:

- die gesetzlichen Pflegekassen für die Abrechnung der allgemeinen Pflegeleistungen bei gesetzlich Versicherten sowie die gesetzlichen Krankenkassen im Fall der Abrechnung von Inkontinenzmaterial

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG i.V.m. §§ 104 Abs. 1, 105 SGB XI bzw. i.V.m. § 302 SGB V)*

- gegebenenfalls auch sonstige Kostenträger wie z.B. eine Beihilfestelle, eine private Pflegeversicherung, ein Versorgungsamt, die Unfallversicherung oder das Sozialamt, sofern Sie in eine direkte Abrechnung mit diesen eingewilligt haben

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG -setzt Einwilligung voraus)*

### **4. Datenverarbeitung zur Wahrung von Rechtsansprüchen**

Unsere Einrichtung darf Ihre Daten auch verarbeiten, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 f KDG)*

Dies betrifft die erforderliche Datenverarbeitung

- zur Beitreibung unserer offenen Forderungen (gerichtliche Geltendmachung, einschließlich Einschaltung von Rechtsberatern, gerichtlichem Mahnverfahren und Klageerhebung bei Gericht)
- zur Verteidigung gegen Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche, die gegen uns erhoben werden, einschließlich der Einschaltung von Rechtsberatern und unserer Haftpflichtversicherung
- zur Anzeige von Straftaten, die von einem Bewohner gegenüber der Einrichtung oder ihren Mitarbeitern begangen werden, sowie zur Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe, die sich gegen die Einrichtung richten.

### **5. Datenverarbeitung zu Zwecken der Qualitätssicherung und -kontrolle und zur Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten**

Die Qualität der Leistungserbringung und der Abrechnung in der Einrichtung wird durch interne wie externe Prüfverfahren und Kontrollen überprüft. Auch hierfür werden personenbezogene Daten von Bewohnern verarbeitet.

- Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenkassen (MDK) und den Prüfdienst des Verbands der privaten Krankenversicherung  
(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 i KDG i.V.m. § 114 SGB XI)*
- Kontrollbesuche der Heimaufsicht  
(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 i KDG i.V.m. § 17 WTPG)*
- Rechnungsprüfung, Controlling, Wirtschaftsprüfung durch einrichtungsinterne wie auch durch die Einrichtung beauftragte Prüfer  
(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG)*
- Abrechnungsprüfung und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch die gesetzlichen Pflegekassen  
(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG i.V.m. § 79, 104 SGB XI)*
- Interne Qualitätssicherungsmaßnahmen  
(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG)*
- Qualitätssicherungsmaßnahmen durch beauftragte externe Prüfer/Auditoren  
(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG [nicht unstrittig - falls zur Sicherheit Einwilligung eingeholt wird: § 11 Abs. 2 a KDG -setzt Einwilligung voraus])*

## 6. Erfüllung von Meldepflichten

Eine Datenverarbeitung kann auch aufgrund verschiedener Meldepflichten, die unsere Einrichtung treffen, erforderlich sein.

So gelten für unsere Einrichtung folgende **sozialrechtliche Auskunfts- und Informationspflichten**:

- gegenüber dem Medizinischen Dienst, wenn dieser den Pflegegrad eines Bewohners in einem Pflegebegutachtungsverfahren überprüft - wir sind dann verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für das Gutachten zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen  
(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG i.V.m. § 18 Abs. 5 SGB XI*)
- gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse, wenn Präventions- oder Rehamaßnahmen erforderlich sind oder sich der Pflegebedarf geändert hat  
(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG i.V.m. § 12 Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI - setzt Einwilligung voraus*)

Außerdem sind wir verpflichtet, bei nicht nur kurzfristigen Aufenthalten Ihren Ein- und Auszug in unsere Einrichtung an die **örtliche Meldebehörde** zu melden.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 g KDG i.V.m. § 32 Bundesmeldegesetz*)

Wenn Sie in unserer Einrichtung versterben, muss dies dem Standesamt mitgeteilt werden.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 g KDG i.V.m. § 30 Personenstandsgesetz*)

## 7. Datenverarbeitung zu Zwecken der Kontaktaufnahme mit externen Dienstleistern und zur Organisation von Terminen

Um von Ihnen benötigte oder gewünschte Leistungen externer Dienstleister wie Reinigung, Friseur, Fußpflege etc. zu organisieren, werden Stammdaten und ggf. auch *Abrechnungsdaten* verarbeitet, soweit dies hierfür erforderlich ist.

Für die Kontaktherstellung sowie die Termin- und Leistungsorganisation mit externen Gesundheitsdienstleistern, wie Ärzten, Kliniken, Therapeuten, medizinischen Fußpflegern, Apotheken und Sanitätshäusern werden, soweit dies erforderlich ist, Ihre Stammdaten und ggf. auch Pflege- und Betreuungsdaten verarbeitet.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 h KDG*)

Sofern die vorgenannten medizinischen Dienstleister besondere Beratungs- und Dienstleistungsangebote haben (z.B. individuelle pharmazeutische Beratung und Verordnungskontrolle durch die Apotheke, an individuellen Bedarf angepasstes Hilfsmittelmanagement), kann hierfür die Bereitstellung weiterer Daten erforderlich werden, was aber Ihre Einwilligung voraussetzt.

(➤ *Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2 a KDG -setzt Einwilligung voraus*)

### Erhebung der Daten:

Die erforderlichen Daten erhebt unsere Einrichtung soweit möglich bei Ihnen selbst. Teilweise erhalten wir Daten aber auch direkt von Ihren behandelnden Ärzten und Therapeuten oder von Krankenhäusern, Rehakliniken und Pflegeeinrichtungen, die Sie vor oder während Ihres Aufenthaltes betreuen. Auch von Angehörigen und Bezugspersonen erhalten wir manchmal ergänzende Informationen. Diese Daten werden bei uns im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt

### Aufbewahrungsdauer:

Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach verschiedensten Rechtsgrundlagen, die unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vorsehen. So sind u.a. aus Gründen der Beweissicherung in Haftungsfällen, der Abrechnung und Sicherung unserer Ansprüche sowie der Vorgaben der ordnungsgemäßen Buchführung unterschiedliche Fristen maßgebend. Spätestens nach zehn Jahren werden Ihre Daten gelöscht.

### Hinweis auf die berufliche Schweigepflicht:

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Die mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter unterliegen entweder bereits kraft Gesetz oder kraft einer Verpflichtung durch den Arbeitgeber einer beruflichen Schweigepflicht, die der des Arztes vergleichbar ist. Wird diese Schweigepflicht verletzt, zieht dies eine Strafbarkeit nach § 203 Strafgesetzbuch nach sich.

### **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.:**

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Träger der Pflegeeinrichtung gelten machen. Sie ergeben sich aus dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG):

- Recht auf Auskunft, § 17 KDG  
Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.
- Recht auf Berichtigung, § 18 KDG  
Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.
- Recht auf Löschung, § 19 KDG  
Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, § 20 KDG  
Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.
- Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, § 23 KDG  
Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit, § 22 KDG  
Sie können verlangen, eine Kopie der Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

### **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen**

Selbstverständlich haben Sie auch das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus § 48 KDG. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

### **Datenschutzbeauftragter der Pflegeeinrichtung**

Unsere Pflegeeinrichtung hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Seine Kontaktdaten lauten wie folgt:

Bischöfliches Ordinariat  
Stabsstelle Datenschutz  
Postfach 9  
72101 Rottenburg  
Tel: 07472 169-890  
Fax: 07472 169-83890  
E-Mail: [datenschutz\(at\)bo.drs.de](mailto:datenschutz(at)bo.drs.de)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Anlage 8

zum Heimvertrag für Heimbewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

### Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

(Name der Einrichtung)

---

## Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner

---

Mit dem Abschluss des Heimvertrages entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Bewohner und der Einrichtung.

Diese können überwiegend dem Heimvertrag selbst entnommen werden. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich zudem direkt aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie dem baden-württembergischen Wohn. Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), das in erster Linie ein Schutzgesetz zugunsten der Bewohner ist. Ein Exemplar des Gesetzes können Sie bei der jeweiligen Pflegedienstleitung einsehen.

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz sieht vor, dass alle Bewohner auf bestimmte Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Dieser Verpflichtung folgen wir gerne und erteilen Ihnen folgende Hinweise:

### 1. Beratungsmöglichkeiten der Bewohner

Wenn Sie Fragen haben, so können Sie sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter, die Pflegedienstleitung oder an die Heimleitung wenden. Sie können sich mit Ihrem Anliegen auch direkt an den Träger Ihres Heims:

Kath. Spitalstiftung Horb, Gutermannstr. 11, 72160 Horb, Tel.: 0 74 51 / 55 53-100

wenden.

Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass die Heimaufsicht des Landratsamtes Freudenstadt Kraft Gesetz zu Ihrer Information und Beratung verpflichtet ist:

Heimaufsicht beim Landratsamt Freudenstadt - Ordnungsamt -; Herrenfelder Str. 14;

72250 Freudenstadt; Tel.: (0 74 41) 9 20-5073 oder (0 74 41) 9 20-5074.

Insbesondere bei Leistungsfragen können ebenfalls Ansprechpartner sein:

- Ihre Pflegeversicherung nach § 7 SGB XI
- der Pflegestützpunkt der Pflegekasse nach § 7a SGB XI
- der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) für Baden-Württemberg; Stuttgarter Str. 3; 72250 Freudenstadt; Tel.: (0 74 41) 91 95 16 0.

### 2. Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich entweder an einen Mitarbeiter Ihres Vertrauens oder direkt an die Heimleitung. Selbstverständlich steht Ihnen auch der Weg zum Träger, der Kath. Kirchen- und Stiftungsverwaltung offen.

Ihre Hinweise sind uns wichtig.

***Es besteht die Möglichkeit, für Beschwerden und Anregungen den „Kummerkasten“ zu nutzen, der im Eingangsbereich angebracht ist und wöchentlich geleert wird.***

Wenn Sie sich an eine externe Stelle wenden möchten, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Heimaufsichtsbehörde (s.o.) zu beschweren.

### **3. Bewohnerbeirat/Fürsprechergremium/Bewohnerfürsprecher**

Ein weiterer Ansprechpartner in der Einrichtung ist für Sie der Bewohnerbeirat/das Fürsprechergremium/der Bewohnerfürsprecher.

In jeder stationären Einrichtung wird ein Bewohnerbeirat gewählt. Kann ein Bewohnerbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch ein Fürsprechergremium oder einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. Über den Bewohnerbeirat/das Fürsprechergremium/den Bewohnerfürsprecher können die Bewohner bei verschiedenen Angelegenheiten der stationären Einrichtung mitwirken. Die Bewohner haben ein Recht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Bewohnerbeirat/Fürsprechergremium/Bewohnerfürsprecher. Die Zusammenarbeit soll von dem Bemühen um gegenseitiges Vertrauen und Verständnis zwischen Bewohnern, Leitung und Träger bestimmt sein.

Der Bewohnerbeirat kann aus Bewohnern, Angehörigen, Betreuern oder sonstigen Vertrauenspersonen bestehen. Er führt i.d.R. einmal im Jahr eine Bewohnerversammlung durch. Das Fürsprechergremium und der Bewohnerfürsprecher werden von der Heimaufsicht bestellt.

Der Bewohnerbeirat/Fürsprechergremium/Bewohnerfürsprecher wirkt bei Entscheidungen der Leitung oder des Trägers in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Aufstellung oder Änderung der Heimverträge oder der Heimordnung,
2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
3. Planung oder Durchführung von Veranstaltungen,
4. Alltagsgestaltung und Freizeitgestaltung,
5. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung,
6. Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes der Einrichtung,
7. Zusammenschluss mit einer anderen stationären Einrichtung,
8. Änderung der Art und des Zweckes der stationären Einrichtung oder ihrer Teile,
9. umfassende bauliche Veränderungen oder Instandsetzungen der stationären Einrichtung,
10. Sicherung und Weiterentwicklung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege,
11. Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, Vergütungs-, und Prüfungsvereinbarungen.

Das Wahlverfahren für den Heimbeirat sowie die Anzahl der Heimbeiräte bzw. das Verfahren zur Bestellung eines Ersatzgremiums oder eines Heimfürsprechers ist in der Heimmitwirkungsverordnung geregelt. Diese kann auf Wunsch bei der Pflegedienst- bzw. Heimleitung eingesehen werden.

Ihr Ansprechpartner im Bewohnerbeirat/Fürsprechergremium/der Name des Bewohnerfürsprechers kann über

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg", Horb bei  
Frau Lisa Schuh (Pflegedienstleitung), Tel.: 0 74 51 / 55 53-201**

**Altenpflegeheim "Bischof Sproll", Horb bei  
Frau Gudrun Fischer (Pflegedienstleitung), Tel.: 0 74 51 / 55 53-701**

erfragt werden.



**Anlage 9**

zum Heimvertrag für Bewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**  
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)  
(Name der Einrichtung)

---

**Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit**

---

Hiermit willige ich

.....  
(Name des Bewohners)

jederzeit widerruflich ein, dass

das **Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**  
(Name der Einrichtung)

beim

- Medizinischen Dienst
  - der gesetzlichen Kranken-/Pflegekassen (MDK)
  - der privaten Kranken-/Pflegekassen (Medicproof)
- Gesundheitsamt

eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern kann.

**x** .....  
(Ort, Datum)

**x** .....  
(Unterschrift des Bewohners/  
oder des bevollmächtigten Vertreters/  
Betreuers)



**Anlage 10**

zum Heimvertrag für Bewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**  
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)  
(Name der Einrichtung)

---

**Bevollmächtigung zur Antragstellung bei der Pflegekasse**

---

Hiermit bevollmächtige ich

.....  
(Name des Bewohners)

die jeweilige Pflegedienstleitung von

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**  
(Name der Einrichtung)

derzeit

Frau **Lisa Schuh**  
(Name der Pflegedienstleitung)

jederzeit widerruflich zur Antragstellung bei der Pflegekasse bezüglich der Leistungsgewährung nach dem Pflegeversicherungsrecht.

✕ .....  
(Ort, Datum)

✕ .....  
(Unterschrift des Bewohners oder  
des bevollmächtigten Vertreters bzw. Betreu-  
ers)



## Anlage 11

zum Heimvertrag für Bewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

### Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"

Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)

(Name der Einrichtung)

## Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides

1. Der/die BewohnerIn ..... wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides der Pflegekasse und/oder des Sozialhilfeträgers, mit dem der Pflegegrad festgestellt wird, entsprechend den voraussichtlich erforderlichen Leistungen vorläufig als

- pflegebedürftig mit Pflegegrad 1  
(geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 2  
(erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 3  
(schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 4  
(schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten)
- pflegebedürftig mit Pflegegrad 5  
(schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)
- Pflegegrad 0 (nicht pflegebedürftig im Sinne des SGB XI)

eingestuft.

Das Heimentgelt für die Übergangszeit beträgt

- a. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen für
- |                          |                           |   |
|--------------------------|---------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Bewohner mit Pflegegrad 1 | € |
| <input type="checkbox"/> | Bewohner mit Pflegegrad 2 | € |
| <input type="checkbox"/> | Bewohner mit Pflegegrad 3 | € |
| <input type="checkbox"/> | Bewohner mit Pflegegrad 4 | € |
| <input type="checkbox"/> | Bewohner mit Pflegegrad 5 | € |
| <input type="checkbox"/> | Bewohner mit Pflegegrad 0 | € |
- b. Entgelt für Unterkunft und Verpflegung **29,04 €**  
davon:  
b.a.) für Unterkunft **15,73 €**  
b.b.) für Verpflegung **13,31 €**
- c. Entgelt für nicht geförderte Investitionsaufwendungen **16,10 €**
- d. Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt €

2. Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrags unberührt.
3. Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen.
4. Nach Eingang des den Pflegegrad feststellenden Leistungsbescheides bei der Einrichtung findet gegebenenfalls eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.

✕ .....

Ort, Datum

✕ .....

Unterschrift des Bewohners oder  
des bevollmächtigten Vertreters bzw.

.....  
Unterschrift Einrichtung

Betreuers

## Anlage 12

zum Heimvertrag für Bewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**  
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)  
(Name der Einrichtung)

### Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats zum Heimvertrag zwischen

**Herrn/Frau:** .....  
(Name des Bewohners)

.....  
(geb. am)

und dem **Zahlungsempfänger**  
**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**  
(Name der Einrichtung)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE36 ZZZ 0000 1192 518  
Mandatsreferenz: .....

Hiermit ermächtige ich die/das **Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"** (Einrichtung),

- einmalig eine Zahlung in Höhe von ..... € am .....
- wiederkehrende Zahlungen

für das monatliche Heimentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

#### Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname .....

Straße und Hausnummer .....

PLZ und Ort .....

Kreditinstitut (Name) .....

BIC: .....

IBAN: DE.....

× .....  
Ort, Datum

× .....  
Kontoinhaber oder  
des bevollmächtigten Vertreters bzw.  
Betreuers

**Hinweis:**

Der genaue Betrag des monatlichen Heimentgelts und des Entgelts für Zusatzleistungen kann sich von Monat zu Monat ändern. Grund hierfür sind insbesondere die unterschiedlichen Längen der einzelnen Kalendermonate, Abwesenheitszeiten, eine Änderung der Pflegesätze oder der Pflegeklasse sowie eine unterschiedliche Inanspruchnahme von Zusatzleistungen.



**Anlage 13**

zum Heimvertrag für Bewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**  
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)  
(Name der Einrichtung)

---

**Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der  
Hilfsmittelversorgung**

---

Hiermit bevollmächtige ich

.....  
(Name des Bewohners)

die jeweilige Pflegedienstleitung von

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**  
(Name der Einrichtung)

derzeit

Frau **Lisa Schuh**  
(Name der Pflegedienstleitung)

jederzeit widerruflich, meine Ansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V gegenüber meiner Krankenkasse wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um solche Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

✕ .....  
(Ort, Datum)

✕ .....  
(Unterschrift des Bewohners oder  
des bevollmächtigten Vertreters bzw.  
Betreuers)



**Anlage 14**

zum Heimvertrag für Bewohner in der vollstationären Pflegeeinrichtung

**Altenpflegeheim "Ita von Toggenburg"**  
Gutermannstr. 11; 72160 Horb (Tel. 07451/5553200)  
(Name der Einrichtung)

**Verzeichnis über die vom Bewohner eingebrachte  
Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände**

.....  
(Name des Bewohners)

hat folgende Möbelstücke/Ausstattungsgegenstände in die Unterkunft eingebracht:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**x** .....  
(Ort, Datum)

**x** .....  
Unterschrift des Bewohners  
oder des bevollmächtigten Vertreters  
bzw. Betreuers

.....  
Unterschrift der Einrichtung